

C C

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 522/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Georges G [REDACTED] ,

[REDACTED] , Avenue J [REDACTED] , A [REDACTED] (Frankreich),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 8. Oktober 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 22. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Keiner
der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO liegt vor.

Die vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfende (§§ 549
Abs. 1, 562 ZPO) Feststellung des Berufungsgerichts, daß
der Kläger am 7. Dezember 1945 als ungarischer Staatsan-
gehöriger die französische Staatsbürgerschaft erlangt hat,
trägt die Ablehnung des Anspruchs aus § 160 Abs. 1 oder
2 ZPO. Der Kläger war nie staatenlos und hat sich 1947
nach Frankreich nicht als Flüchtling im Sinne der Genfer
Konvention (Art. 1 Nr. 2 Abs. 2; BGH BzW 1965, 322 Nr. 29),
sondern als französischer Bürger in den Staat begeben,

- 3 -

dessen Angehöriger er damals war. Bei dieser klaren Sach-
und Rechtslage kommt es nicht auf die Frage an, ob der
Kläger wegen seiner Verfolgungsschäden an Frankreich als
Schutzmacht herantreten kann.

Hai

Puote

